

Satzung des "Freunde des Ewers GLORIA e.V."

Stand 3. Juni 2013

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freunde des Ewers GLORIA e. V.“

§ 2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Ewer GLORIA als Kulturdenkmal zu erhalten und ihn als fahrendes Museum der Öffentlichkeit insbesondere in Elmshorn zugänglich zu machen.

Der Vereinszweck ist zu verfolgen, indem Vereinsmitglieder insbesondere

- beim Erhalt des Ewers GLORIA ihre Arbeitsleistung unentgeltlich einbringen;
- unentgeltlich aus ihrer Mitte eine geeignete und ausgerüstete Besatzung für den Fahrbetrieb des Ewers GLORIA stellen;
- das Projekt „Ewer GLORIA“ auf Messen, Ausstellungen und ähnlichem präsentieren;
- auf Fahrten die Passagiere ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend in die Bedienung des Ewers GLORIA einbeziehen, um sie museumspädagogisch an altes Arbeitsgerät auf Ewern um die Wende des 19./20. Jahrhunderts heranzuführen;
- die Arbeit und das Leben auf historischen Schiffen auf mehrtägigen Fahrten individuell erfahrbar machen;
- mit dem Ewer GLORIA an historisch-maritimen Veranstaltungen teilnehmen oder solche Veranstaltungen durchführen, um das Interesse eines möglichst großen Publikums an historischen Wasserfahrzeugen zu wecken oder zu fördern. Der Verein kann zur Erfüllung seines Vereinszweckes mit Dritten zusammenarbeiten, insbesondere mit anderen Vereinen, die gleichartige Ziele verfolgen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird auf die in § 4 genannte Weise verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft - Beginn

Mitglied des Vereins können natürliche oder als fördernde Mitglieder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter. Eine Ablehnung des Antrags ist möglich, wenn Tatsachen, die in der Person des Antragstellers liegen, die Annahme

rechtfertigen, der Antragsteller verfolge mit seiner Mitgliedschaft vereinsschädigende Zwecke. Die Ablehnung ist dem Antragsteller vom Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten mitzuteilen. Die mündliche Begründung ist ausreichend.

§ 7 Mitgliedschaft - Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit dem Jahresbeitrag in Verzug kommt, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags.

§ 8 Finanzierung

Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Beitrag zu entrichten, über dessen Höhe und Zahlung die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließt.

Der Vorstand oder sein Beauftragter können aus sozialen oder Billigkeitsgründen Sonderregelungen einschließlich des vollständigen Verzichts auf Beiträge treffen.

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Bestellung des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Haushaltsplans,
- c) Beitragsordnung
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Maßnahmen zur Förderung des Ewers GLORIA soweit mit ihnen Auslagen von über € 5.000,- verbunden sind,
- f) Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu h) und i) bedürfen einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der Anwesenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall das Vereinsinteresse zu begründen oder der Antrag der Mitglieder beizufügen. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur von persönlich Anwesenden ausgeübt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu Geschäftsführer bestellen. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

Es ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ewer GLORIA e.V.“, hilfsweise an eine andere gemeinnützige Organisation, die eigene alte Schiffe unterhält. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nachsatz (nicht Bestandteil der Satzung)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des „Freunde des Ewers GLORIA e.V.“ in Gründung am 20. Februar 2002, geändert auf den Mitgliederversammlungen am 26. Juli 2002 und 2. November 2012. Die letzte Änderung wurde am 3. Juni 2013 in das Vereinsregister eingetragen.

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. November 2012

1. Jedes neue Mitglied hat bei seinem Eintritt einen Beitrag von 50 Euro zu zahlen. Damit ist der Jahresbeitrag im Kalenderjahr des Eintritts abgegolten.
2. Jedes Mitglied zahlt im Kalenderjahr einen Jahresbeitrag von 50 Euro. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar zu entrichten.
3. Die Zahlung soll regelmäßig dadurch erfolgen, dass das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt und der Verein den Beitrag vom Konto des Mitgliedes einzieht. In diesem Fall ist der Beitrag am 31. März fällig.
4. Lebt ein Mitglied mit weiteren Personen in einem Haushalt zusammen, so zahlen diese Personen lediglich den halben Beitrag.
5. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Verein austritt.